



MERKBLATT

Grenzüberschreitende Unterbringung Minderjähriger nach dem SGB VIII in NIEDERLANDE

In den Niederlanden ist für die Unterbringung Minderjähriger im Wege der Jugendhilfe nach dem SGB VIII die vorherige Zustimmung der niederländischen Zentralen Behörde nach Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (sog. Brüssel II a-Verordnung) erforderlich. Vor der konkreten Unterbringung ist daher für jeden unterzubringenden Minderjährigen jeweils ein eigenes Ersuchen auf Erteilung der notwendigen Zustimmung in die Niederlande zu richten.

Ersuchen durch wen?

Das Ersuchen um Zustimmung ist durch das für die konkrete Unterbringungsmaßnahme nach dem SGB VIII zuständige Jugendamt zu stellen. Der durchführende freie Träger kann (lediglich) unterstützend tätig werden, z. B. bei Übersetzungen.

Ersuchen an wen?

Das Ersuchen kann an die deutsche Zentrale Behörde, das Bundesamt für Justiz in Bonn, gesendet werden und wird von dort an die niederländische Zentrale Behörde übermittelt. Die Kontaktdaten des Bundesamts für Justiz lauten:

Bundesamt für Justiz
Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte
Referat II 3
Adenauerallee 99 - 103
53113 BONN
E-Mail: int.sorgerecht@bfj.bund.de
Telefon: +49 228 99 410-5212
Telefax: +49 228 99 410-5401

Es ist auch möglich, ein Ersuchen unmittelbar an die Zentrale Behörde der Niederlande zu richten:

Directorate-General for Youth and Implementation of Sanctions
Control, Operational Management and Legal Affairs Department
Ministry of Security and Justice
Postbus 20301
2500 EH THE HAGUE
Netherlands
E-Mail: kinderbescherming@minvenj.nl
Telefon: +31 70 370 4893
Telefax: +31 70 370 7507

Inhalt des Ersuchens

Das Ersuchen muss ein formloses Anschreiben mit der Bitte um Zustimmung zur Unterbringung, das als Anlage beiliegende ausgefüllte Datenblatt sowie die entsprechenden Anlagen und Nachweise enthalten.

Aus Datenschutzgründen wird darum gebeten, von der Übersendung kopierter Ausweisdokumente abzusehen.

Übersetzungen

Sämtliche Unterlagen, d. h. formloses Anschreiben, Datenblatt und Anlagen/Nachweise müssen jeweils mit niederländischer **oder** englischer Übersetzung beigebracht werden. Eine beglaubigte Übersetzung ist nicht notwendig, es genügen einfache Übersetzungen.

Ansprechpartner

Für Rückfragen zum Konsultationsverfahren in den Niederlanden sowie allgemein für Fragen der grenzüberschreitenden Unterbringung im Zusammenhang mit der Brüssel II a-Verordnung steht das Bundesamt für Justiz als deutsche Zentrale Behörde unter den oben angegebenen Kontaktdaten zur Verfügung. Informationen hierzu sind zudem auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz unter

www.bundesjustizamt.de/sorgerecht

unter dem Stichwort „Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern“ abrufbar.